I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB, Art. 13 BauO

A) Gem. Planzeichen

- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO 1990
- Öffentliche Grünfläche = Rückenlage
- MI — Mischgebiet gem. § 6 BauNVO 1990
- Flächen für Versorgungsanlagen = Trafostation
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen mit farbigem Pflaster
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg
- Grenze von Gebieten mit unterschiedlicher Nutzung und Bauarten
- Schraffuren sind nur an der Nord- und Westseite der Gebäude anzuwenden

- O — Offene Bauweise
- E — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E — Einzelhäuser
- D — Doppelhäuser
- Baugrenze
- II — Zulässig max. zwei Vollgeschosse, das im Dachraum evtl. entstehende Vollgeschoß ist ausnahmsweise zulässig, wenn die GFZ eingehalten wird.
- I — Zulässig max. ein Vollgeschoß das im Dachgeschoß evtl. entstehende Vollgeschoß ist ausnahmsweise zulässig, wenn die GFZ eingehalten wird.
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- GRZ — Grundflächenzahl 0,4 max. zulässig
- GFZ — Geschoßflächenzahl 0,8 bei II max. zulässig; 0,5 bei I max. zulässig
- Fmin — Mindestgrundstücksgröße

- Von jeglicher Bebauung und baulichen Anlagen (z.B. Stellplätze) freizuhaltende Sichtfläche 6,00 m breit. (siehe Pflanzschema "A")
- Zwingend vorgeschriebene aufgelockerte Bepflanzung mit Laubverbindlichen Bäumen und Sträuchern. Pro 10 m Grundstückslänge 2 Bäume. Diese Bäume sind mit Stützpfählen zu versehen und haben Anbindekreuzlatten.
- Zu pflanzende Bäume (weghegelnd und grün) auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- Bestehende Bäume. Diese sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Pflege zu erhalten. Evtl. beabsichtigte Entfernungen dieser Bäume sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren vorzutragen und zu begründen.
- Naturnahe Hecken mit einer Mindestbreite von fünf Meter.

Gehölzartenliste

(Auswahl standortgerechter Bäume und Sträucher)

1. Baumarten – I. Ordnung
   - Acer pseudoplatanus – Bergahorn
   - Fagus sylvatica – Buche
   - Quercus petraea – Traubeneiche
   - Quercus pedunculata – Stieleiche
   - Tilia cordata – Winterlinde
   - Ulmus glabra – Bergulme
   - Crataegus monogyna – Weißdorn
   - Crataegus oxycantha – Weißdorn
2. Baumarten – II. Ordnung
   - Acer campestre – Feldahorn
   - Betula pendula – Birke
   - Carpinus betulus – Hainbuche
   - Prunus avium – Vogelkirsche
   - Sorbus aucuparia – Eberesche
3. Straucharten
   - Corylus avellana – Hasel
   - Cornus sanguinea – roter Hartriegel
   - Ligustrum vulgare – Liguster
   - Prunus spinosa – Schlehe
   - Rosa canina – Heckenrose
   - Salix caprea – Salweide
   - Sambucus nigra – Holunder
   - Viburnum lantana – wolliger Schneeball
   - Crataegus – Weißdorn
   - Viburnum opulus – Wasserschneeball
   - Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
   - Rhamnus frangula – Faulbaum

Nach den standortgerechten Gehölzen sind auch Obstbäume in starkwüchsigen Sorten und Arten anzupflanzen.

z.B. - Kirsche – Birne
- Apfel – Walnuß

o Arten, welche sich zur Anpflanzung im Straßenraum eignen.

Pflanzschema "A" – lockere Randfriedbildung

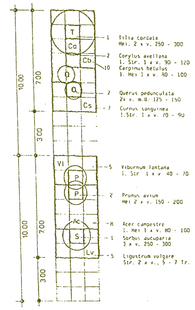

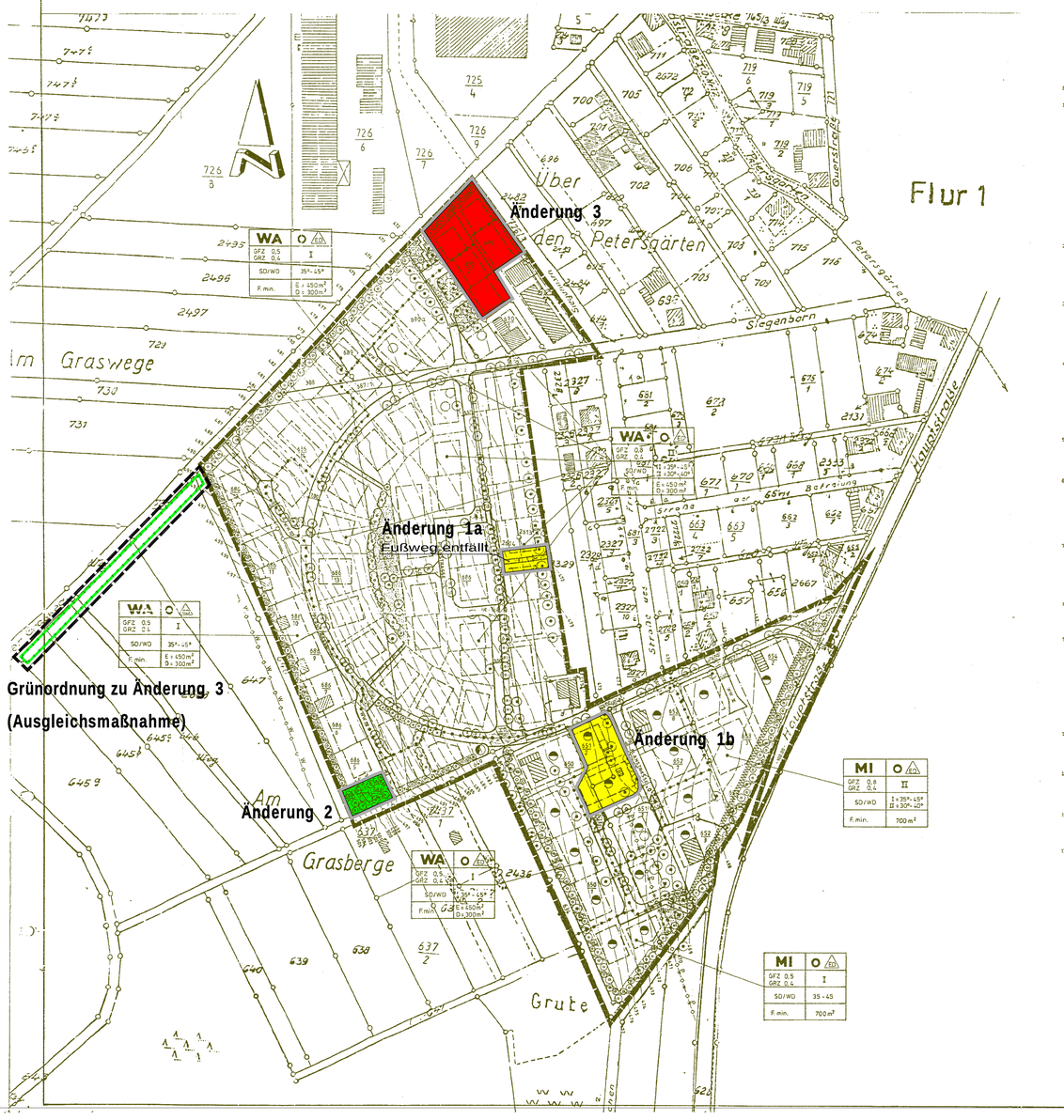

B) Durch Text

1) Höhenentwicklung der Gebäude

Die Wandhöhe Traufseite der talseitigen Wohnebene darf bei II max. 6,50 m über talseitigem Gelände, gemessen am tiefsten geogr. Geländepunkt liegen bei I die bergseitige Gebäudewand max. 3,50 m. Die talseitige Wandhöhe ergibt sich aus dem Geländeverlauf.

1.1 Ausnahmen

Wandhöhen im Bereich rückspringender Gebäudeteile, wenn diese nicht mehr als 40 % der Gebäudelänge betragen, dürfen höher als das o.a. Maß sein. Die Höhe ergibt sich aus dem Rücksprung.

1.2 Höhenentwicklung von Garagen

Die Einfahrten von talseits der Straße liegenden Garagen dürfen nicht höher als OK-Straße liegen.

2) Dachform

Zulässig sind für alle Gebäude

symetrisches Satteldach und Walmdach

2.1 Dachneigungen

wählbig und nur rote Farbtöne

3) Dachneigung

Zulässig sind

a) bei Ausführung von I E = "E" (I) 35° - 45°

b) bei Ausführung von I E = "E + I" (II) 30° - 40°
(E = Zahl der erstellten Vollgeschosse)

4) Garagen, Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der als Überbauber Festgesetzten Grundstücksflächen, jedoch nicht hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig.
Garagen sind, soweit die Einfahrt senkrecht zur Verkehrsfläche erfolgt, mit Abstand von 5,00 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten. Soweit die Einfahrt parallel zur Verkehrsfläche erfolgt, ist für die Garage ein Mindestabstand von 3,00 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einzuhalten.

5) Nebengebäude

Zulässig sind Nebengebäude max. 20 m² Grundfläche und max. 50 m³ umbauter Raum. Für diese Nebengebäude gelten die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht.

6) Unzulässige Anlagen

Geschwaden bei Dachneigung ∢ 38°, grelle Fassadenfarbanstriche; Aufbiblung und Schlumpen höher als 1 m.

Äußere Verwendung von glänzenden oder gefärbten Kunststoff-, Leichtmetall oder Wellblechmaterialien, mit Ausnahme in Leichtbauweise (z.B. Wellblechgaragen u.A.), Farbanstrichen und Schalungsverkleidungen in schwarz oder graphit.

7) Geländeverlegungen

Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten.

Geländeveränderungen sind nur soweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude und Nebengebäude zwingend erforderlich sind.

8) Mindestgröße der Baugrundstücke

Für Einzelhäuser 650 m²
Für Doppelhäuser 300 m² pro Einheit.

9) Bepflanzung

Auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke ist zusätzlich zu den Bepflanzungsfestsetzungen an geeigneter Stelle pro 200 m² Gesamtgrundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Baum anzupflanzen. Es dürfen nur heimische und in Hecken anpflanzungsnahen Pflege zu erhalten.

Von diesen Hochstämmen ist mind. ein Baum pro Grundstück als Straßenbaum nicht weiter als 5 m von der Erschließungsstraße entfernt, zu pflanzen.

Pro 50 m² Gesamtgrundstücksfläche sind Buschgruppen oder Sträucher flächig anzupflanzen. (siehe Gehölzartenliste).

10) Tiefbauplanung

Die Tiefbauplanung des Ing. Büro Reiner Auktor, Würzburg wird vor Bauausführung erstellt und ist bei der Ausführung der Wohnhausbauten zu beachten.

11) Böschungsflächen

Die für den Straßenbau erforderlichen Böschungsflächen gem. Erschließungsplanung werden auf den Privatgrundstücken angelegt.

12) Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen werden entsprechend der Größe des erschlossenen Baubeschnittes durchgeführt (siehe Grünordnungsplan mit Erläuterungsbericht)

13) Erschließung:

Das Baugebiet " Am Grasberg " wird je nach Bedarf in einzelnen Bauabschnitten erschlossen.
Der erste Bauabschnitt wird über die Siegenbornstraße erschlossen, sobald eine Bebauung vom Ortsrand her erfolgt.

II Hinweise

Abwasser: Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über die Kläranlage Kaltensundheim. Diese Anlage wird 1994 fertiggestellt. Der Anschluß des Baugebietes kann frühestens Ende 1994 erfolgen. Genehmigungen von Übergangslösungen sind über das Landratsamt Meiningen – untere Wasserbehörde einzuholen.

Trinkwasser: Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über den Heidbachhöhe " Am Grasberg " Das Gargebot des Hochbehälters ist ausreichend Der Versorgungsdruck ist DIN 1988 von 3,2 bar kann in der höheren Bebauung nicht garantiert werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 21.01.1993. die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 30.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

25.04.94 — Datum — Schmidt — 1. Bürgermeister

Der Planentwurf vom 19.04.1993 in der Fassung vom 13.10.1993 hat mit Begründung vom 10.01.1994 bis 09.01.1994 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

25.04.94 — Datum — Schmidt — 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 19.04.1994 den Bebauungsplan vom 18.04.1993, in der Fassung vom 09.04.1994 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
w und Grünordnungsplan vom 13.10.1993, gemäß vom 25.03.1994.

25.04.94 — Datum — Schmidt — 1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246 a (1) Nr. 4 BauGB durch Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat Bauleitplanung vom 01.04.1994 Reg.-Nr. 400-641.00-L-Kaltensundheim-3 genehmigt.

Suhl, 01.04.1994 — I.A. Schmidt

Der genehmigte Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

17.Juni 1994 — Datum — Schmidt — 1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.Juni 1994 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

Datum — Schmidt — 1. Bürgermeister

Höhenschichtlinien
Die Höhenschichtlinien sind auf der Grundlage einer tachymetrischen Aufnahme in den Bebauungsplan eingetragen.

Bestehende Grundstücksgrenzen

74% Flurnummern

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Bestehende Gebäude

Bestehende Nebengebäude

Maßangabe in Meter

Bepflanzung

Die Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen muß innerhalb 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit erfolgt sein. Bei allen Pflanzungen sind die Art. 43 ff des Ausführungsgesetzes zum BGB von 35.06.1983 (Grenzabstand von Pflanzen) zu beachten.

Baugesuche

Für alle Bauvorhaben sind nivellierte Geländeschnitte mit Eintragung der Straßen- und Gebäudehöhen und den vorhandenen und evtl. geplanten Geländeverhältnissen zu fertigen. Werkzeichnen ist ferner die Einfriedung und Bepflanzung.

Hierzu kann auf die Geländeaufnahme, die Erschließungsplanung und den Bestandsplan des Ing. Büro R. Auktor zurückgegriffen werden. Diese Angaben sind jedoch vor Ort zu prüfen.

Flurwege

Außerhalb des Geltungsbereiches liegende Wegflächen sind keine Erschließungsanlagen im Sinne der BauO.

Versickerungsfördernde Maßnahmen

Die Befestigung von Flächen innerhalb der Grundstücke z.B. Stellplätze, Wege) die nicht befahren werden, sollen möglichst wasserdurchlässig erstellt werden.

Bei der Behauung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Belagswahl für die Freiflächen, wie Stellplätze etc. hat sich primär auf die Verwendung versickerungsfähiger Beläge, wie z.B. Rasenpflastersteine, Pflaster mit Rasenfugen etc. auszurichten.

Das im Baugebiet anfallende Dachflächenwasser soll im Regenauffangbehälter mit Versickerungs-Überlauf der Versickerung zugeführt werden, wobei für stärkeren Regenfall ein Überlauf in den Mischwasserkanal vorgesehen sein sollte.

Es sollen Brunnen oder Teiche als Versickerungsanlagen ausgeführt werden.

Mauskiärenlagen sollten so errichtet werden, daß diese nach Anschluß der Ortschaft an eine zentrale Kläranlage als Regenauffangbehälter weitergenutzt werden können.

1. Änderung Bebauungsplan "Am Grasberg"

mit integrierter Grünordnung

Änderung 3

Änderung 1a

Änderung 2

Änderung 1b

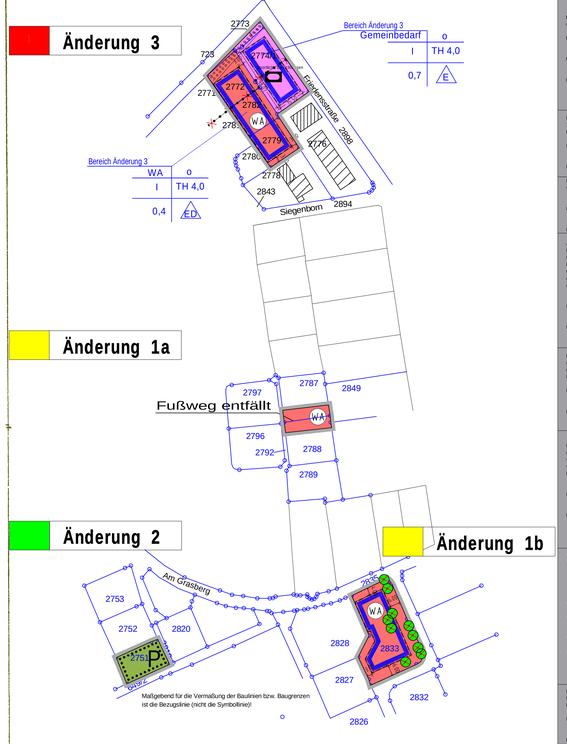

Präambel

1 Änderungssatzung der Gemeinde Kaltensundheim über den Bebauungsplan "Wohngebiet Am Grasberg"
Aufgrund des § 10 (1) BauGB i.d. Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) und 98 2. 18 § 93 ThürBO und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) vom 18.12.2002 (GVBl. Nr. 23, S. 467) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ..... 2003 und mit der Genehmigung der der höheren Verwaltungsbehörde vom .... die 1. Änderungssatzung über den Bebauungsplan "Wohngebiet Am Grasberg", bestehend aus Planzeichnung und dem Text, erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Der Bi- Plan ist aufgrund folgender Bestimmungen erarbeitet worden:
1. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 18.02.1997 (BGBl. S. 2102).
2. Baugesetzbuch (BauBG) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141).
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I.S.466)
4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
5. Thüringer Bauordnung (ThüBO) vom 3.06.1994 (GVBl. Nr. 19 S. 553)
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom - 14.05.1990, in der Fassung der jeweils aktuellen Änderung des Gesetzes.
7. Thüringer Wassergesetz (ThüWG) vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114) in der Fassung der jeweils aktuellen Änderung des Gesetzes.
8. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThüNatG) vom 29.04.1999 (GVBl. S.298)
9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)
10. Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) in der Fassung der jeweils aktuellen Änderung des Gesetzes.
11. Gesetz zur Umsetzung der UVP- Änderungsrichtlinie - BGBl. Teil I Nr. 40/ 02 August 2001.

TEXTTEIL

Textliche Festsetzungen 1. Änderung

A) Art und Maß der baulichen Nutzung
nach § 9 (1) BauGB und §§ 4, 18 BauNVO

1. Für den Änderungsbereich 3 wird als Art der baulichen Nutzung für eine Baufläche Gemischtbaufläche gem. § 9 (1) 5. für sonstiges Zweiten dienende Gebäude und die andere Baufläche Allgemeines Wohngebiet, nach § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Für die Baufläche Gemeinbedarf wird einer Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 17 (2) 1. u.3. aus städtebaulichen Gründen stattgegeben (Erhöhung GRZ auf 0,7).
3. Dächer
   Für den Bereich Gemeinbedarf werden in Abweichung zur Ursprungsfestsetzung - geneigte Dächer mit einer Mindestneigung von 30° zugelassen.
4. Im Änderungsbereich 1a entfällt die zeichnerische Festsetzung Fußweg.
5. Im Änderungsbereich 1b wird die überbaubare Fläche geändert festgesetzt. Die Festsetzung zur Erhaltung der Bäume entfällt.
6. Im Änderungsbereich 2 wird private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Erhaltungsgebot) festgesetzt.
7. Traufhöhe
   Als Traufhöhe gilt das Maß von der bestehenden Geländeoberfläche (vor jeglicher Geländeregulierung) zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, gemessen von der Traufseite, auf der dem Berg zugewandten Seite (entspricht Wandhöhe gem. ThüBO).

B) Ergänzung zur Grünordnung
nach § 9 (1) und (1a)

1. Auf dem Grundstück 2773 wird 3 Stück Tilia cordata 'Greenspire' (Stadt-Linde) zu pflanzen.
   Die Unterpflanzung ist in einer Breite von 2 m mit standortgerechten Gehölzen auszuführen.
2. Als Ausgleichsmaßnahme ist entlang des Grasweges innerhalb der im Grünordnungsplan ausgewiesenen Ausgleichsfläche eine Reihe von 12 Stück Obstbäumen mit einem Abstand von mindestens 6 m zum Weg zu pflanzen.
3. Diese Pflanzung ist als 2. Geltungsbereich in der B-Planänderung darzustellen.
4. Für die Pflanzung im Geltungsbereich sowie im 2. Geltungsbereich ist eine Entwicklungspflege von 3 Jahren auszuweisen.
5. Die Pflanzungen sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode (Frühjahr, Herbst) nach Errichtung der Kindgebäude auszuführen.
6. Pflanzgebot
   Bäume - Hochstamm STU 10 - 12 cm
   Bäume im Geltungsbereich
   Tilia cordata 'Greenspire' (Stadt-Linde)

   Bäume im 2. Geltungsbereich
   Juglans regia (Walnuss)

   Sträucher im Geltungsbereich — Obstbäume
   Corylus avellana - Haselnuss — Roter Boskoop (Apfel)
   Cornus sanguinea- Roter Hartriegel — Gravenstein (Apfel)
   Rosa canina - Heckenrose — Winterrambour (Apfel)
   Viburnum opulus - Gew. Schneeball — Ontario (Apfel)
   — Juglans regia (Walnuss)

HINWEISE
1. Dieser geänderte Bebauungsplan gilt nur in Verbindung mit dem Ursprungsbebauungsplan (siehe linke Seite) (Bekanntmachung vom 15.06.1994)
2. Die Änderungssätze 1a und 1b wurden bereits 1998 und Änderungssatz 2 im Jahr 1999 geändert, in die Tö8-Beteiligung gegeben und vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund eines Verfahrensfehlers erlangten diese Änderungen keine Rechtskraft.
   Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet Am Grasberg betrifft folgende Festsetzungen :
a) Änderungen zum Plantext werden nur inwerhalb der dargestellten Geltungsbereiche vorgenommen.
b) Außerhalb dieses Änderungsbereiches haben die zeichnerischen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Bestand.
c) Die Änderung der Textlichen Festsetzungen beziehen sich auf Punkt A) 3. bis 7. zu Art und Maß der baulichen Nutzung und die Festsetzungen zum Ausgleich B) Grünordnung betreffen nur den Bereich der 1. Änderung, ansonsten gilt der Ursprungsplan fort.
2. Eine UVP- is nicht erforderlich, da die Planänderung keine UVP-relevante Veränderung gegenüber dem Ursprungsplan darstellt.
3. Zum Ausgleich für zusätzliche Versiegelungen wird der Geltungsbereich entsprechend Abstimmung mit der UNB vom 25.08.2003 erweitert.

Verfahrensvermerke

Es wird bescheinigt, dass die Plunlzicke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand des Veränderungsnachweises

Nr. 70003 vom ..... übereinstimmen.

Meiningen, den

Katasteramt Schmalkalden / Dienststelle Meiningen

Die Gemeinde Kaltensundheim hat am 26.08.2003 gemäß § 2 (1) und (4) die 1.Änderung eines Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.09.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Kaltensundheim, den

Bürgermeister

Die von der Änderung der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB am ..... 2003 beteiligt.

Kaltensundheim, den

Bürgermeister

Am 26.08.2003 wurde der geänderte Bebauungsplan gebilligt.
Dieser geänderte Bebauungsplan, einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit von 17.09.2003 bis 21.10.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurde am 05.09.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Kaltensundheim, den

Bürgermeister

Der Gemeinderat Kaltensundheim hat in seiner Sitzung am .....2003 die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs.6 BauGB).
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Kaltensundheim, den

Bürgermeister

Die Gemeinde Kaltensundheim hat mit Beschluss-Nr:..... vom .....2003 den geänderten Bebauungsplan gem. § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der ThüKO vom 18.12.2002, gem. § 10 BauGB als Satzung BESCHLOSSEN.

Kaltensundheim, den

Bürgermeister

GENEHMIGUNG
Dieser geänderte Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß § 246 (1a) BauGB durch Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom

..... Az: .....

mit Nebenbestimmungen / Auflagen

GENEHMIGT

Werner

im Auftrag :

BEITRITTSBESCHLUSS
Die erteilten Auflagen sind mit Beschluss-Nr. ..... des Gemeinderates begleitet.

Kaltensundheim, den

Bürgermeister

RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG
Die Erteilung der Genehmigung wurde am.....
gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der geänderte Bebauungsplan tritt am.....in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan ab diesem Tag im Bauamt der VG Hohe Rhön in Kaltensundheim während der Dienststunden von.....bis.....einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kaltensundheim, den

Bürgermeister

Ursprungsplan Genehmigungsstand: 03.06.1994
Bekanntmachung der Genehmigung am: 15.06.1994

Entwurf zur öffentlichen Auslegung: Stand: 20.08.2003

Genehmigungsplan 1. Änderung: Stand:.....

1. Änderung
zum Bebauungsplan Wohngebiet Am Grasberg
- mit integrierter Grünordnung -
der Gemeinde Kaltensundheim

Kartengrundlage:
Katasterplan Gemeinde Kaltensundheim
Stand: 26.03.2001 / nach Flurbereinigung
-Digitalisiert von Kehrer & Horn-

0 5 10 15 20 25 M 1 : 1000
50 75m

Entwurf: 22.08.2003
Satzungsplan: 20.11.2003

Verfasser :
Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
-Freie Architekten für Gebäude-, Stadt- und Dorfplanung-
-Mitglieder der Ak Thüringen-
PSF 1132
98617 Meiningen
Tel.: 03693 / 89614
Bearbeiter : Dipl.-Ing.Arch. J.-U. Kehrer
Unterschrift: AKT-Stempel